



Ausführungsbestimmungen für die ausserdienstliche Weiterbildung mit Militärmotorfahrzeugen durch den VSMMV

Stand September 2014

Verteiler

Persönliche Exemplare

- Verband Schweizerischer Militär-Motorfahrer-Vereine (VSMMV)
- Sektionen VSMMV

Kommandoexemplare

- LVb Log
- Komp Zen FAA

Verwaltungsexemplare (je 3 Expl)

- Schiesswesen und ausserdienstliche Tätigkeit, SAT
- Ter Reg 1 - 4
- LBA, VT
- LBA, SVSAA

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen.....	4
2	Zweck der ausserdienstlichen Weiterbildung mit Motorfahrzeugen.....	4
3	Zuständigkeit für die Durchführung von Kursen, Übungen und Konkurrenzen	4
4	Teilnahmeberechtigung	4
5	Tenü / Anzug für Anlässe in Uniform	4
6	Sonntagsfahrverbot / Fahrstrecken.....	5
7	Organisation und Durchführung der Veranstaltungen	5
8	Militärischer Leistungsausweis	6
9	Motorfahrzeuge / Führerausweise / Betriebsstoffe / Reparaturen / Material / Munition.....	6
10	Unfälle und Landschäden	7
11	Gesuche / Bestellungen / Meldungen / Bewilligung des Anlasses.....	8
12	Reglemente / Weisungen	8
13	Versicherungen	8
14	Bundesbeiträge	8
15	Besuchsrecht und Kontrolle	9
16	Schlussbestimmungen.....	9

1 Grundlagen

- 1.1 Verordnung über die ausserdienstliche Tätigkeit in den militärischen Gesellschaften und Dachverbänden (VATV), vom 26. November 2003;
- 1.2 Verordnung über die Unterstützung ziviler oder ausserdienstlicher Tätigkeiten mit militärischen Mitteln (VUM), vom 21. August 2013;
- 1.3 Verordnung über den militärischen Strassenverkehr (VMSV), vom 11. Februar 2004;
- 1.4 2013 Verordnung des VBS über die ausserdienstliche Tätigkeit in den militärischen Gesellschaften und Dachverbänden (VATV – VBS), vom 04. Dezember 2003;
- 1.5 Weisungen des CdA über die ausserdienstliche Tätigkeit in den militärischen Gesellschaften und Dachverbänden (WATV) vom 01. Januar 2011.
- 1.6 Weisungen des CdA über die Abgabe militärischer Mittel sowie das Bewilligungsverfahren im Rahmen der ausserdienstlichen Tätigkeit (WAMIB), vom 01. Januar 2011;
- 1.7 Weisungen für die Durchführung von Jungmotorfahrerkursen im Rahmen der vor-dienstlichen Ausbildung (JMFK), des Kommandanten Komp Zen FAA, vom 01. August 2007.

2 Zweck der ausserdienstlichen Weiterbildung mit Motorfahrzeugen

- 2.1 Erhaltung, Festigung und Erweiterung der fahr- und fachtechnischen Kenntnisse.
- 2.2 Fördern des Milizgedankens, der Kameradschaft sowie des Zusammengehörigkeitsgefühls.

3 Zuständigkeit für die Durchführung von Kursen, Übungen und Konkurrenzen

- 3.1 Für die Planung, Organisation und Durchführung der ausserdienstlichen Weiterbildung mit Motorfahrzeugen, ist der Verband Schweizerischer Militär-Motorfahrer-Vereine (VSMMV), mit seinen Unterverbänden und Sektionen zuständig.

4 Teilnahmeberechtigung

- 4.1 Teilnahmeberechtigt gemäss Art. 8 VATV sind:
 - Angehörige der Armee, sofern sie die allgemeine Grundausbildung in einer Rekrutenschule absolviert haben;
 - ehemalige Angehörige der Armee, sofern sie eine Rekrutenschule absolviert haben;
- 4.2 Jungmotorfahrer, welche den Jungmotorfahrerkurs 2 bestanden haben und im Besitze des zivilen Führerausweises der Kategorie B sowie der militärischen Fahrerberechtigung der Kat 921 sind;
- 4.3 Aktive Angehörige der Polizei, der Feuerwehr, der Sanität und des Zolls, mit einem zivilen Führerausweis der entsprechenden Ausweiskategorie.
Die Teilnehmerzahl ist auf 20% der Gesamtteilnehmerzahl zu beschränken.

5 Tenü / Anzug für Anlässe in Uniform

- 5.1 Militärische Teilnehmer tragen das Tenü C (Arbeitsanzug), vgl. Anhang 3;
- 5.2 Alle übrigen Teilnehmer tragen ihr entsprechendes Arbeitstenü mit der dazugehörenden Kopfbedeckung;
- 5.3 Sämtliche Teilnehmer tragen Ordonnanzschuhe oder felddiensttaugliche, schwarze oder anthrazitfarbige Schuhe oder Stiefel;
- 5.4 Jungmotorfahrer nehmen in Zivilkleidung an den Kursen teil.

6 Sonntagsfahrverbot / Fahrstrecken

- 6.1 An Sonntagen, eidgenössischen und kantonalen Feiertagen dürfen grundsätzlich keine Fahrten auf dem zivilen Strassennetz durchgeführt werden.
- 6.2 Das Fahren auf verkehrsreichen Strassen und Autobahnen ist auf ein absolutes Minimum zu beschränken. Unnötige Lärmemissionen in bewohnten Gebieten sind zu vermeiden. Bei der Streckenwahl sind saisonale Gegebenheiten zu berücksichtigen.

7 Organisation und Durchführung der Veranstaltungen

- 7.1 Transporte zu Gunsten der LBA (Logistikbasis der Armee), zB Fahrzeugüberführungen und Materialtransporte sind mittels einer Leistungsvereinbarung zwischen der LBA und dem VSMMV geregelt.
Formalitäten: Das Form „Meldung Fahreinsätze zu Gunsten LBA / LFT“ ist direkt an das SAT zu senden. Mail: vvadminat.stvkdthe@vtg.admin.ch oder FAX: 058 464 05 79.
- 7.2 Fahrzeuge für Transporte und Anlässe zu Gunsten anderer ausserdienstlicher Vereine (z B UOV, Pontoniere, Waffenläufe etc) sind durch den Organisator zu bestellen.
Formalitäten: Die Sektion des VSMMV stellt das Gesuch für den Transport über VVadminAT.
- 7.3 Einsätze und Transporte zu Gunsten ziviler Veranstalter, (z B Sportveranstaltungen, Feste, etc) sind nicht Bestandteil dieser Ausführungsbestimmungen.
- 7.4 Fachausbildung
- a. Fahrausbildung
 - ¹ Fahrpraxis auf verschiedenen Fahrzeugtypen, mit und ohne Anhänger erlangen und erhalten.
 - ² Manövrieren mit und ohne Anhänger.
 - ³ Unterhaltsarbeiten an Fahrzeugen und Anhängern korrekt ausführen.
 - b. Technische Kurse / Ausbildung mit Militärmotorfahrzeugen
 - ¹ Geländefahrübungen
 - ² Bedienung des Seilspill
 - ³ Ausbildung Hakengerät (Wechseladebehälter / Container)
 - ⁴ Fahrzeug Unterhalt / Pannenbehebung
 - ⁵ Ökonomisches Fahren

Das Schwergewicht der Kurse / Ausbildungen liegt bei den Sicherheitsmassnahmen und in der korrekten Bedienung der Fahrzeuge (zB Geländegänge, Sperren, Seilspillantriebe, Hakengerät, etc).

Die Sicherheitsbestimmungen sind strikte einzuhalten.

Wasserdurchquerungen sind untersagt.
 - c. Typenbezogene Fahrzeugkurse
- 7.5 Allgemeine Ausbildung
- a. Ausbildungen im ACSD, Kameradenhilfe, HG Ziel- oder Distanzwürfe, etc
 - b. Karten- und Kompasskurse
Mittels theoretischer und praktischer Ausbildung, die fehlerfreie Orientierung mit dem Fahrzeug fördern und damit die Teilnahme an Orientierungsfahrten ermöglichen.

- c. Theorie- und Technikkurse
Zur Förderung der Kenntnisse bezüglich militärischer und ziviler Verkehrsvorschriften, Fahrzeugtechnik, fachtechnisches Wissen, etc.
 - d. Gemeinschaftsübungen mit anderen militärischen Vereinen
Entsprechend den Anordnungen des für den Einsatz verantwortlichen Organizers.
- 7.6 Jungmotorfahrerkurse (JMFK)
Richten sich nach der Weisung für die Durchführung von Jungmotorfahrerkursen (JMFK) im Rahmen der vordienstlichen Ausbildung (Kdt Komp Zen FAA vom 1. August 2007).
- 7.7 Wettkämpfe / Wettbewerbe
Für Wettkämpfe / Wettbewerbe wie Gymkhana, Military, Zuverlässigkeits- oder Orientierungsfahrten, Motorfahrerkonkurrenzen gilt das „Grundreglement für motorwehrsportliche Wettkämpfe mit Motorfahrzeugen“, des VSMMV vom 11.06.2005.
- a. Gymkhana:
Geschicklichkeitsübungen mit dem Fahrzeug inkl Anhänger. Es wird in der Regel auf einem hierfür geeigneten, abgesperrten oder dem Zivilverkehr nicht direkt zugänglichen Platz abgehalten. Künstlicher Belag ist zu bevorzugen, ausser die Aufgabe des Arbeitspostens macht etwas anderes erforderlich.
 - b. Military:
Eine vorgegebene Strecke muss möglichst genau befahren werden. Die Strecke kann in einzelne Etappen eingeteilt sein. Es können Arbeitsposten (praktisch/theoretisch) in die Strecke integriert sein. Die Arbeitsposten sind abseits der Strasse einzurichten.
 - c. Zuverlässigkeits- oder Orientierungsfahrten:
Wettbewerbe, bei denen für die Klassierung lediglich die Orientierung im Gelände (Kartenkunde, Navigation) sowie das Einhalten von Fixpunkten berücksichtigt wird.
 - d. Motorfahrerkonkurrenzen:
¹Die Schweizerischen Militärmotorfahrertage können normalerweise im 4-jahres Rhythmus stattfinden. Konkurrenzen von kantonaler oder überregionaler Bedeutung können auch jährlich durchgeführt werden.
²Wo organisatorisch, von der Streckenführung und von den Anforderungen her möglich, sollen Motorfahrerkonkurrenzen in zwei verschiedenen Stärkeklassen angeboten werden.
- 8 Militärischer Leistungsausweis**
- 8.1 Den Teilnehmern sind die Kurse im "Militärischen Leistungsausweis" 26.1, Seite 26ff einzutragen.
Im Rahmen der ausserdienstlichen Tätigkeit gilt die Teilnahme an einer Fahrausbildung (Pt 7.4 a) als Nachweis für eine durchgeführte Weiterbildung im Bereich Fahrzeughandhabung und Fahrpraxis. Diese Weiterbildung ist für Angehörige des Trsp Pools obligatorisch. Die Gültigkeit des Nachweises beträgt maximal ein Jahr nach absolvieren der Fahrausbildung.
- 9 Motorfahrzeuge / Führerausweise / Betriebsstoffe / Reparaturen / Mat / Munition**
- 9.1 Die bewilligten Motorfahrzeuge werden von einem Armeelogistikcenter oder von Schulen und Kursen abgegeben. Die Fassung erfolgt in Verantwortung und nach Weisung der Kursleiter. Die Fahrzeuge sind aufgetankt und gereinigt zurückzugeben.

- 9.2 Der Kursleiter sorgt für das ordnungsgemässe Abstellen der Fahrzeuge. Wurde eine Fahrzeugabgabe von mehreren Tagen, Dauer (maximal 4 Wochen) bewilligt, sind die Fahrzeuge bei Nichtgebrauch in Arealen des Bundes abzustellen.
- 9.3 Beim kurzzeitigen Abstellen der Fahrzeuge ausserhalb von militärischen Arealen sind diese zu überwachen.
- 9.4 Vor dem Verlassen der Fassungsorte haben sich die Fahrer genügend mit den Fahrzeugen vertraut zu machen, nach Möglichkeit mit arealinternen Angewöhnungsfahrten. Fahrer, die Fahrzeuge führen, auf denen sie in ihrer Rekrutenschule nicht ausgebildet wurden sind speziell zu schulen.
- 9.5 Für das Führen von Gesellschaftswagen (Car) ist neben der militärischen Fahrberechtigung der Kat 930 (inkl Einführungskurs), der zivile Ausweis der Kategorie D erforderlich.
- 9.6 Wenn sich der Fahrer und die Passagiere im Militärdienst befinden, ist der Ausweis der militärischen Kategorie 930 (inkl Einführungskurs) ausreichend.
- 9.7 Der Fahrer hat in beiden Fällen im Fassungsbetrieb eine typenbezogene Careinführung zu besuchen.
- 9.8 Der Bezug von Betriebs- und Hilfsstoffen erfolgt mit der BEBECO-Karte; Anleitung für die Verwendung dieser Karten (vgl. Anhang 2).
- 9.9 Sparsamer Umgang mit Betriebsstoffen ist im Interesse der Umwelt und der Betriebskosten durch Kader und Fahrzeugführer umzusetzen.
- 9.10 Pannenfahrzeuge sind nach den fahrzeugspezifischen Vorschriften (Betriebsanleitung) in das nächstgelegene ALC (Armeelokistikcenter) bzw zur nächstgelegenen Aussenstelle abzuschleppen. Ist dies nicht möglich, bietet die MP (Militärpolizei), Tf 0800 552 333, einen Dienstleister auf.
- 9.11 Fahrzeuge und Material, welches in den Logistik-Centern zur Verfügung steht, wird gratis abgegeben.
- 9.12 Das abgegebene Material und die Fahrzeuge dürfen nur für diejenigen ausserdienstlichen Anlässe verwendet werden, die im Gesuch bezeichnet sind.
- 9.13 Die bestellte Munition ist gemäss den Weisungen des CdA über die Abgabe von militärischen Mitteln sowie das Bewilligungsverfahren im Rahmen der ausserdienstlichen Tätigkeit (WAMIB) und den diesbezüglichen Verordnungen und Weisungen des VBS zu verwenden und zu bezahlen.

10 Unfälle und Landschäden

- 10.1 Das Vorgehen ist in der Verordnung über den militärischen Strassenverkehr (VMSV) beschrieben. Auf jedem Fahrzeug befindet sich die Dokumentation 61.027 "Verhalten bei Verkehrsunfällen". Der Kursleiter ist für die korrekte Abwicklung verantwortlich, namentlich:
 - a. die korrekte Durchführung der Tatbestandsaufnahme;
 - b. telefonische und schriftliche Unfallmeldungen (Form 13.101); Das Formular 13.101 kann unter www.schadenzentrumvbs.ch heruntergeladen werden. Sicherstellung des RAG (Restwegaufzeichnungsgerätes), der Tachoscheibe, oder des Papierausdruckes;
 - c. Meldung der "Ausserordentlichen Schäden an Armeemotorfahrzeugen". Ein ausserordentlicher Schaden liegt vor, wenn er weder auf einen Verkehrsunfall, noch auf normale Abnützung zurückzuführen ist.
 - d. Bei Unfällen mit Beizug der Polizei ist das Komp Zen FAA und das SAT spätestens am nächsten Arbeitstag telefonisch zu informieren.
- 10.2 Nicht voraussehbare Land- und Sachschäden, die nicht im Zusammenhang mit einem Unfall mit Motorfahrzeugen stehen, werden vom Bund übernommen.

- 10.3 Der Kursleiter ist verantwortlich für die unverzügliche Meldung des Schadens an den Grundeigentümer bzw an die Gemeindeverwaltung der Gemeinde, auf deren Grund / Gebiet der Schaden verursacht wurde.
- 10.4 Die Beseitigung von Schäden und Verunreinigungen sollen durch den Verursacher selber behoben werden, sofern dies möglich ist. Der Landeigentümer ist hier unbedingt beizuziehen.
- 11 Gesuche / Bestellungen / Meldungen / Bewilligung des Anlasses**
- 11.1 Anlässe sind 10 Wochen im Voraus über die Verbands- und Vereinsadministration (VVadminAT) zu erfassen und zu beantragen.
Fahrzeug- und Materialbestellungen, Beilagen wie Tagesbefehle, Kursprogramme, etc sind Bestandteil des Gesuches und werden mit dem System VVadminAT weitergeleitet (Sektion – TL Region – Komp Zen FAA – SAT).
- 11.2 Die Anlässe werden durch das SAT (Schiesswesen und ausserdienstliche Tätigkeit), bewilligt. Die Bewilligung erfolgt per E-Mail (Link zum beantragten Anlass in der VVadminAT).
- 11.3 Unverzüglich nach jedem Anlass muss in der VVadminAT die Abschlussmeldung vorgenommen werden.
Die Abschlussmeldung zu Handen der TK VSMMV muss auf dem internen Formular sofort nach dem Anlass erfolgen.
- 12 Reglemente / Weisungen**
- 12.1 Die Mitglieder des ZV (Zentralvorstand) und der TK (Technische Kommission), sowie die Präsidenten und Technischen Leiter der Vereine / Sektionen sind Empfänger von Reglementen und Weisungen (Seite 4, Grundlagen / Rechtliche Grundlagen – Homepage SAT).
- 12.2 Die Empfänger sind für die Vollständigkeit der Dokumentation verantwortlich. Die Dokumentation ist bei Amtswechsel vollständig dem Nachfolger zu übergeben.
- 13 Versicherungen**
- 13.1 Schäden an Armeefahrzeugen, die im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen entstehen, sind durch den Bund gedeckt.
- 13.2 Das Kurspersonal und die Teilnehmer nach Art. 8 VATV sind bei der Militärversicherung versichert.
- 13.3 Für nicht militärversicherte Personen, verfügt der VSMMV über eine entsprechende Kollektivunfall- und Haftpflichtversicherung gemäss Art. 11 VATV-VBS. (Mindestleistungen siehe Anhang 1).
- 13.4 Für aktive Angehörige der Polizei, der Feuerwehr, der Sanität und des Zolls, ist die Versicherung Sache der zuständigen Arbeitgeber.
- 14 Bundesbeiträge**
- 14.1 Die ausserdienstliche Tätigkeit wird durch den Bund materiell und finanziell unterstützt. Die finanziellen Leistungen des Bundes richten sich nach dem Anhang der Verordnung des VBS über die ausserdienstliche Tätigkeit in den militärischen Dachverbänden (VATV - VBS), vom 04. Dezember 2003
- 14.2 Die Bundesbeiträge werden direkt dem VSMMV ausbezahlt. Die Aufteilung des Bundesbeitrages auf die einzelnen Sektionen, wird durch den Zentralvorstand des VSMMV vorgenommen.

15 Besuchsrecht und Kontrolle

- 15.1 Dem SAT und dem LVb Log steht das Recht zu, jederzeit und unangemeldet die Kurse zu besuchen und zu kontrollieren oder den Besuch und die Kontrolle durch von ihnen bestimmtes Personal vornehmen zu lassen.

16 Schlussbestimmungen

- 16.1 Diese Ausführungsbestimmungen ersetzen alle vorherigen Versionen.

Heer – Lehrverband Logistik
Kdo Lehrverband Logistik



Brigadier Melchior Stoller
Kommandant

Anhang 1

Obligatorische Unfall- bzw Haftpflichtversicherung

(gem VATV – VBS, Art. 11)

1 Unfallversicherung (für nicht militärversicherte Personen)

die folgenden Mindestleistungen sind vorgeschrieben:

Todesfall Fr. 30'000.--

Invaliditätsfall Fr. 80'000.--

Taggeld Fr. 30.--

Heilungskosten unbegrenzt

2 Haftpflichtversicherung

min Fr. 3 Mio pro Schadenereignis (Personen- und Sachschaden zusammen).

Anhang 2

Verwendung der BEBECO Karten

1 **Allgemeines**

Die Tankstellen des Bundes sind mit dem BEBECO-System ausgerüstet. Betriebsstoffbezüge erfolgen mit der BEBECO Karte an den Tankstellen des Bundes. Die Tankstellen sind mehrheitlich 24 Std in Betrieb (inkl Sonn- und Feiertage). Die BEBECO Karte dient in vielen Fällen auch als Badge für die Toröffnung.

2 **Abgabe BEBECO Karte an die Sektionen des VSMMV**

Jeder Verein erhält zwei Karten. Der Versand erfolgt an den Präsidenten der Sektion, welcher für die Verwendung der Karte verantwortlich ist. Bei einem Wechsel übergibt er die Karte dem neuen Präsidenten. Selbstverständlich kann er die Karte zum Gebrauch an andere Vereinsmitglieder abgeben.

3 **Bezug von Betriebsstoff**

Zum Bezug von BetrSt muss der Code eingegeben werden.

Der Code wird Ihnen nach der Zustellung der Karte mit separater Post mitgeteilt. Er ist unter Verschluss zu halten. Mit der BEBECO-Karte können alle an der betreffenden Tankstelle verfügbaren Produkte bezogen werden (siehe auch: Verzeichnis der Bundestankstellen "VBTS").

4 **Missbrauch**

Die Bezüge mit BEBECO-Karte werden bei der Logistikkbasis der Armee registriert. Bezüge ausserhalb von bewilligten Anlässen sind verboten.

5 **Defekte oder verlorene Karten**

Defekte Karten sind zurückzusenden und werden ausgetauscht.

TSK HEER

Schiesswesen und ausserdienstliche Tätigkeiten SAT

Papiermühlestrasse 14

CH 3003 Bern

Ein Verlust der Karte ist umgehend zu melden:
SAT; Tf 058 464 24 16, Fax 058 464 05 79

Anhang 3
Kampfbekleidung 90

Auszug aus dem Reglement 51.009 Bekleidung und Packungen

Tragarten

Tenü C normal



Tenü C leicht

